

zur Vorlage im Original beim Haus- bzw. Facharzt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321
Berufe des Gesundheitswesens

Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar
Postfach 2249 99403 Weimar

Haus- bzw. Fachärztliches Attest

zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Landesverwaltungsamt

Hinweise für den Arzt/die Ärztin:

Dieses ärztliche Attest dient als Nachweis des Prüflings für die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung. Es muss daher detaillierte und nachvollziehbare Aussagen über die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind.

Durch die Angaben im Attest muss das Thüringer Landesverwaltungsamt in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. **Daher reicht es für die Beurteilung nicht aus, wenn Sie dem Prüfling lediglich eine Prüfungsunfähigkeit attestieren oder nur eine Arbeitsunfähigkeit ausstellen!** Die Frage der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und obliegt allein der Beurteilung durch das Landesverwaltungsamt. Bitte füllen Sie daher alle grau hinterlegten Felder, soweit zutreffend, vollständig aus. Weitere Angaben können, sofern der Platz nicht ausreichend ist, auch auf einem gesonderten Blatt/Attest nach Maßgabe des Formulars getätigt werden.

I. Persönliche Angaben untersuchte Person

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

wohnhaft: _____

Gesundheitsfachberuf: _____

Dieses Attest wird für die von der gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffene/n

schriftliche/n Abschlussprüfungen

mündliche/n Abschlussprüfungen

praktische Abschlussprüfung

am _____ ausgestellt.

II. Ärztliche Erklärung zu Krankheitssymptomen/Befundtatsachen

(Zutreffendes bitte ankreuzen und im vorgesehenen Feld näher erläutern)

Die o. g. Person wurde von mir eingehend ärztlich untersucht und begutachtet. Bei der Beurteilung wurde insbesondere berücksichtigt:

eigene Angaben zur Krankheitsvorgeschichte und zum jetzigen Befinden. Die zu untersuchende Person wurde aufgefordert, alle früheren und zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkrankungen und ärztlichen Behandlungen anzugeben, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

hier erhobene und dokumentierte klinische Untersuchungsbefunde

Befunde, Berichte, Bescheinigungen, Atteste von behandelnden Ärzten

Bei der Untersuchung und Begutachtung habe ich folgende Krankheitssymptome/Befundtatsachen unter Berücksichtigung der vorstehenden Angaben festgestellt:

III. Ärztliche Stellungnahme zur Prüfungsfähigkeit (bitte ausfüllen und näher erläutern)

Bei der o.g. untersuchten Person hat die ärztliche Untersuchung ergeben, dass seit ____ / ____ / ____ folgende Gesundheitsstörung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) vorliegt:

Angabe des ICD-Codes, sowie einer für Laien verständlichen verallgemeinernden Bezeichnung und Erläuterung der medizinischen Diagnose und des Krankheitsbildes

Art, Schwere und Dauer der Gesundheitsstörung/Beeinträchtigung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Es handelt sich dabei um

- ☐ eine vorübergehend akute Erkrankung/Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes
- ☐ eine dauerhafte oder auf unbestimmte Zeit bestehende Erkrankung/Leistungseinschränkung (Dauerleiden; chronische Erkrankungen)
- ☐ einen funktionell beeinträchtigenden Zustand (Z. n. Unfall/Verletzung, Behinderung etc.).

vermutliche Dauer der Erkrankung/Auswirkung des Zustandes auf die Prüfungsfähigkeit:

_____ nicht absehbare Zeit

Auswirkungen der Gesundheitsstörung/Beeinträchtigung und Prüfungszusammenhang

(Zutreffendes bitte ankreuzen/Unzutreffendes streichen und im vorgesehenen Feld näher erläutern)

Durch die vorbezeichnete Gesundheitsstörung wird die Erbringung der Prüfungsleistung

- ☐ in der psycho-intellektuellen Vorbereitung und Ausarbeitung
- ☐ in der Erstellung schriftlicher Ausfertigungen
- ☐ in der mündlichen/kommunikativen Präsentation
- ☐ resp. die Teilnahme am Prüfungsverfahren als solches erschwert (Wegefähigkeit, kontinuierliche Präsenz etc.).

Nachvollziehbare Beschreibung der funktionellen Beeinträchtigung/en des Leistungsvermögens in Bezug auf die Durchführung der Prüfung + Angabe der Erheblichkeit der Beeinträchtigung/Einschränkung

Es handelt sich dabei, aus meiner ärztlichen Sicht, um

- ☐ ein zufälliges, ursächlich **nicht** mit dem Prüfungsverfahren zusammenhängendes unabhängiges Geschehen
- ☐ ein durch die Prüfungssituation ausgelöstes resp. wesentlich geprägtes Geschehen (allgemeine Prüfungs-/Examensangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform etc. berechtigen nicht zum Rücktritt)

Die Krankheitssymptome waren für die o.g. untersuchte Person

erkennbar, seit _____ nicht erkennbar.

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Ärztin

H I N W E I S E

Krank am Prüfungstag: Was ist zu tun?

Rücktritt von der Prüfung für den Bereich der Gesundheitsfachberufe

Sofern Sie **nach Zulassung zu einer staatlichen Prüfung** an einem oder mehreren Terminen der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/ oder der praktischen Prüfung, aufgrund einer **gesundheitlichen Beeinträchtigung** nicht teilnehmen können, dürfen wir Sie bitten, sich wie folgt zu verhalten:

1. Selbsteinschätzung der Leistungs(un)fähigkeit

Eine Prüfungsunfähigkeit liegt nur bei einer erheblichen Einschränkung der Leistungsfähigkeit am Prüfungstag vor. Allgemeine Prüfungsangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform, Schwangerschaft etc. sind in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen/Einschränkungen, sodass auch keine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Ebenfalls führt nicht jede Erkrankung auch automatisch zur Prüfungsunfähigkeit.

Für eine Prüfungsfähigkeit relevant sind grundsätzlich nur persönliche körperliche oder psychisch akute Leiden oder Beeinträchtigungen (keine Dauerleiden oder chronischen Erkrankungen; keine Behinderungen), die den Aussagewert der Prüfungsleistung für die Feststellung der wahren Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings erheblich einschränken. Allgemeine Prüfungs-/Examensangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform, Schwangerschaft etc. sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen/Einschränkungen.

2. Vorabinformation per E-Mail an das TLVwA zum Fernbleiben von der/den Prüfungen unter Angabe des Grundes

In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung einer nachteiligen Entscheidung dürfen wir Sie bitten, Ihre Schule, das TLVwA und ggf. die Prüfungsvorsitzende per E-Mail oder telefonisch kurz zu informieren. Bitte geben Sie hierbei bereits die Gründe für Ihr Fernbleiben an. Das unbegründete Fernbleiben von der Prüfung ohne wichtigen Grund kann bereits zum Nichtbestehen führen!

3. Persönliche Vorstellung beim Haus- bzw. Facharzt

Bitte stellen Sie sich bei Ihrem Haus-/Facharzt zur Untersuchung vor. Wir bitten das Formular Haus- bzw. Fachärztliches Attest (abrufbar auf der Website) von Ihrem Arzt vollständig ausfüllen zu lassen. Bitte senden Sie dieses Formular mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen an das TLVwA.

4. Antrag auf genehmigten Rücktritt an das TLVwA + Vorlage der Nachweise

Es muss unverzüglich ein schriftlicher Antrag auf genehmigten Rücktritt von der Prüfung gestellt werden. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- persönliche Daten (Name, Anschrift, Datum),
- ausdrückliche Erklärung des Rücktrittes unter Nennung der betroffenen Prüfung/en,
- schriftliche Darlegung des Rücktrittsgrundes,
- Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes,
- Einreichung des ärztlichen Attestes im Original oder sonstiger Nachweise,
- Unterschrift des Antragstellers.

Die Frage der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und damit ist die Genehmigung des Rücktritts nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das Vorliegen einer Krankheit kann ein wichtiger Grund sein. Ein Arztbesuch ist zwingend erforderlich. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) oder einer Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend!

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet allein die Prüfungsvorsitzende der Gesundheitsfachberufe im TLVwA.

Für weitere Rückfragen oder bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter oder die prüfungsvorsitzendes der gesundheitsfachberufe im TLVwA.

Nach der Beantragung warten Sie auf eine Entscheidung oder Mitteilung des TLVwA (Bescheid).

Wir dürfen Sie bitten, von Sachstandsanfragen Abstand zu nehmen. Sofern wir weitere Nachweise oder Angaben benötigen, werden wir Sie kontaktieren.

Bis dahin wünschen wir eine gute Genesung.

Hinweise zur Erstellung des ärztlichen Attestes

zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständige Stelle für die staatlichen Abschlussprüfungen der Gesundheitsfachberufe. Dieser Aufgabenbereich umfasst unter anderem die Entscheidung über die Genehmigung beantragter Rücktritte von der Prüfung aus wichtigem Grund (Prüfungsunfähigkeit).

Der Prüfling muss - neben einem Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes von der Prüfung unter Angabe der Rücktrittsgründe - dem Thüringer Landesverwaltungsamt zum Nachweis der angegebenen Rücktrittsgründe **unverzüglich** ein ärztliches **Attest** vorlegen.

Die Genehmigung des Rücktritts durch das Thüringer Landesverwaltungsamt ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen einer Krankheit kann ein wichtiger Grund sein. Die **Frage der Prüfungsunfähigkeit** ist eine Rechtsfrage, welche nach der gesetzlichen Grundlage **allein durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Prüfungsbehörde** zu beurteilen ist.

Damit eine verhältnismäßige Entscheidung für den Prüfling sichergestellt werden kann, dürfen wir Sie bitten, den Prüfling eingehend ärztlich zu untersuchen.

Hierbei bitten wir Folgendes bei der Attestierung zu beachten:

- eine Anerkennung des Attestes kann nur erfolgen, wenn zu allen Fragestellungen und Angaben im haus-/fachärztlichen Attest Stellung genommen wurde,
- die **krankheitsbedingten Symptome** müssen so **konkret und nachvollziehbar** (allgemein verständlich) beschrieben werden, dass auf Grund dessen ein Nicht-Mediziner beurteilen kann, ob am Prüfungstag eine **erhebliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit** und damit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat,
- **es reicht nicht aus, wenn Sie dem Prüfling lediglich eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, ebenso reicht keine reine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus**
- relevant sind grundsätzlich nur persönliche körperliche oder psychisch **akute Leiden oder Beeinträchtigungen** (keine Dauerleiden oder chronischen Erkrankungen; keine Behinderungen), die den Aussagewert der Prüfungsleistung für die Feststellung der wahren Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings erheblich einschränken (Allgemeine Prüfungs-/Examensangst, Prüfungsstress, Schwankungen in der Tagesform etc. sind grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen/Einschränkungen)

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe,
das Thüringer Landesverwaltungsamt